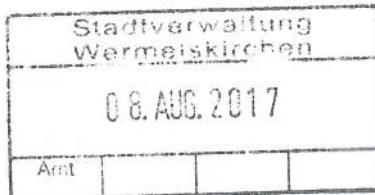


Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
z.Hd. Frau Renner
Telegrafenstraße 29-33
42929 Wermelskirchen



Dienststelle: Kreishaus Heidkamp
Block C / 3. Etage
Amt für Umweltschutz
Sprechzeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
nach Vereinbarung
Buslinie: 227 und 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiter/in: Herr Kalweit
Telefon: 0 22 02-13 26 67
Telefax: 0 22 02 13-10 24 95
E-Mail: umwelt@rbk-online.de
Zeichen: 66-35-38-00257-2017
66-35-38-00260-2017
Datum: 07.08.2017

45. Änderung FNP "Große Ledder Süd" und B-Plan DA 13 "Große Ledder Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Verfahren wurde der Rheinisch-Bergische Kreis von Ihnen beteiligt und hat dazu Stellung genommen. In meinen Schreiben (zuletzt vom 18.07.2017, Frau Filz) wurde auch auf die Wasserschutzgebietsverordnung Bezug genommen. Darin wurde

- 1.) auf die Verbotsvorschriften gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 5 Abs. 2 Nr. 1 (Darstellung weiterer Bauflächen in Flächennutzungsplänen) und
- 2.) auf die Verbotsvorschrift gemäß § 5 Abs. 2 Nr. sowie die Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (erstellen / ändern gewerblicher Betriebe in den Zonen IIb und III)

eingegangen. Aufgrund eines Anrufes von Herrn Haßfeld (TR Architekten) habe ich die Sachlage nochmals geprüft und komme teilweise zu einer Neubewertung und sehe Anlass zu einer Ergänzung. Im Detail:

Zu 1.): Entgegen meiner ersten Einschätzung kommt es nicht zu einer Darstellung weiterer Bauflächen im Flächennutzungsplan. Vielmehr werden aus der bisher gültigen Festsetzung Bauflächen herausgenommen – und zwar aus der Schutzone IIb – und in die weniger sensible Schutzone III verlagert. Dies ist aus wasserbehördlicher Sicht begrüßenswert. Entgegen meiner bisherigen Einschätzung ist damit der Verbotstatbestand nicht erfüllt und ein Antrag auf Befreiung entbehrlich.

Zu 2.): Meine Hinweise sind inhaltlich nach wie vor korrekt. Ich möchte jedoch zur Klarstellung ergänzen, dass aus derzeitiger Sicht sowohl Genehmigungen in der Schutzone III als auch Befreiungen in der Schutzone IIb in Aussicht gestellt wer-

den können, sofern die künftigen Anlagen zur „Betrieblichen Bildung und Gesundheitswesen“ den Zielen der Wasserschutzgebietsverordnung nicht entgegen stehen. Dies wird in den entsprechenden Verfahren geprüft, wenn konkrete Planungen vorliegen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in den Verfahren ggf. weitere Stellen beteiligt werden müssen, deren Belange auch geprüft und bewertet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kalweit